

## **Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Referentenentwurf zur Neufassung der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV)**

### **A. Vorbemerkungen**

Der Paritätische Gesamtverband ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland und der Dachverband für über 10.000 rechtlich selbstständige Mitgliedsorganisationen, die in vielen Sozial- und Gesundheitsbereichen tätig sind. Er ist zudem der größte Verband der Selbsthilfe und Selbsthilfeunterstützung in Deutschland. Unter seinem Dach engagieren sich rund 130 bundesweit tätige, gesundheitsbezogene Selbsthilfeorganisationen für chronisch kranke und behinderte Menschen.

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen in Bezug auf die Coronavirus-Testverordnung Stellung nehmen zu können. Es ist aus unserer Sicht bei der Aufhebung der kostenfreien Bürger\*innentestungen darauf zu achten, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

Wir begrüßen ausdrücklich die Fortschreibung des Anspruchs auf kostenfreie Testung für Personen vor Vollendung des 12. bzw. 18 Lebensjahres sowie für Personen, bei denen eine medizinische Kontraindikation eine Corona-Schutzimpfung ausschließt. Zugleich möchten wir anregen, auch die 12- bis 17-jährigen ohne Einschränkung bzw. zeitliche Begrenzung mit dem Ziel der gesellschaftlichen Teilhabe sowie um sozialer Benachteiligung vorzubeugen in diesen grundsätzlichen Anspruch mit aufzunehmen. Bei den zur Testung berechtigten Einrichtungen, die in der Verordnung Berücksichtigung finden, ist ein zu enger Fokus gewählt. Insbesondere die von der STIKO empfohlene Einbeziehung von Frauenhäusern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe findet nicht statt. Dies gilt es unbedingt anzupassen. Darüber hinaus sind die vielfältigen Angebote der weiteren im Rahmen der Stellungnahme genannten Einrichtungen zu berücksichtigen.

## **B. Stellungnahme zu einzelnen Regelungen**

Der Paritätische Gesamtverband bringt sich dafür ein, dass der Anspruch asymptomatischer Personen auf Testung gemäß **§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2** übergreifend für alle in den genannten Einrichtungen tätigen Personen, d. h. für hauptamtliche Beschäftigte ebenso wie für Freiwillige/ Ehrenamtliche, gilt.

### **Änderungsvorschlag**

Eine entsprechende Klarstellung in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt vorgeschlagen:

„2. in Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 hauptamtlich oder freiwillig/ ehrenamtlich tätig werden sollen oder tätig sind,“

Nach **§ 4 Absatz 1 und 2** des Referentenentwurfs zur Neufassung der TestV sind die unten aufgeführten Einrichtungen zudem nicht – auch nicht im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts – dazu berechtigt, PoC-Antigen-Tests oder Antigentests zur Eigenanwendung in eigener Verantwortung zu beschaffen, zu nutzen und zu refinanzieren. Im Zuge des Wegfalls der kostenfreien Bürger\*innentestungen und bei Aufrechterhaltung der 3G-Regel entstehen somit Hürden für nicht geimpfte/ nicht genesene vulnerable Personen im Zugang zu den u. s. Einrichtungen, die zur Unterbrechung bedeutsamer Beratungs-/ Behandlungsketten oder gar zur Verhinderung einer Aufnahme führen würden. Um dem vorzubeugen und Infektionsketten zu verhindern oder frühzeitig zu unterbrechen, muss eine verlässliche Finanzierung der Testung insbesondere in den nachfolgenden Einrichtungen gewährleistet werden.

### **Änderungsvorschlag**

§ 4 Absatz 2 muss daher um die nachfolgenden Nummern ergänzt werden:

„8. sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten nach § 36 Absatz 1 Nr. 5 und 6 IfSG,

9. Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG,

10. Frauenhäuser und vergleichbare Schutzunterkünfte,

11. Gemeinschaftseinrichtungen für Mutter/ Vater und Kind nach § 19 SGB VIII,

12. ambulante und stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,

13. ambulante und stationäre Wohnungslosenhilfeeinrichtungen nach § 67 SGB XII,

14. ambulante, teilstationäre und stationäre Suchthilfeeinrichtungen und

15. Kontakt- und Beratungsstellen insbesondere mit Gruppenangeboten für wohnungslose, suchtkranke und psychisch kranke Menschen sowie Selbsthilfegruppen.“

## **Dementsprechend ist eine Änderung in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 notwendig:**

„1. in oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 15 behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen,“

### **Weitere Anmerkungen**

Die in § 4 Absatz 2 genannten Einrichtungen dürfen nicht in der Pflicht sein, universal einsetzbare Zertifikate für Besucher\*innen/ Dienstleister\*innen auszustellen. Die Ausstellung eines Test-Zertifikats muss im Ermessen der Einrichtungen liegen und dient lediglich dem einrichtungsbezogenen Schutzkonzept. Andernfalls wird durch den Wegfall der kostenfreien Bürger\*innentestungen ein Fehlanreiz dahingehend gesetzt, die Testmöglichkeiten/ -pflichten der in § 4 Absatz 2 genannten Einrichtungen zur Erlangung kostenfreier Test-Zertifikate für anderweitige private Zwecke zu gebrauchen. Wünschenswert bleibt nach wie vor, dass nicht geimpfte/ nicht genesene Dienstleister\*innen zur Entlastung der Einrichtungen auch weiterhin kostenfrei in Testzentren/ Apotheken getestet werden können. Eine entsprechende Klarstellung im Verordnungstext ist erforderlich.

Um die Belastungen und Zugangsbarrieren für Menschen in vulnerablen Lebenssituationen, wie z. B. Grundsicherungsempfänger\*innen oder Kund\*innen des Jobcenters/ der Bundesagentur für Arbeit, nicht zu erhöhen und damit Benachteiligung und Exklusion nicht noch weiter zu verschärfen, bedürfte es zudem bei Aufrechterhaltung der 3G-Regel eines gesetzlichen Anspruchs auf kostenfreie Testung für nicht geimpfte/ nicht genesene Personen zur Wahrnehmung behördlicher Präsenztermine. Der Zugang zu existenzsichernden Leistungen bei den unterschiedlichen Behörden, wie u.a. den Jobcentern, darf nicht durch kostenpflichtige Tests als Bedingung für die Wahrnehmung von Präsenzterminen eingeschränkt oder sogar verschlossen werden. Dass viele Bürger\*innen darauf angewiesen sind, persönliche Gespräche in den Behörden führen zu können, um ihre Anliegen klären und Hilfe in Notlagen erhalten zu können, hat sich während der Pandemie besonders deutlich gezeigt. Es ist den Betroffenen auch nicht zuzumuten, die Aufwendungen für die Tests selbst aufzubringen. Dies wird besonders deutlich, wenn Präsenztermine einseitig von den Behörden festgesetzt werden; gilt aber auch in allen anderen Konstellationen. Denn die Kosten für Tests sind bei der Bemessung der existenzsichernden Leistungen nicht berücksichtigt.

Zudem ist nach **§ 4a Satz 2 Nr. 1** im Entwurf eine bis zum 30. November 2021 begrenzte Übergangsregelung zur kostenfreien Testung von Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 17 Jahren vorgesehen. Aus unserer Sicht ist diese Regelung nicht bedarfsgerecht und bedarf insbesondere vor dem Hintergrund uneinheitlicher Länderregelungen einer dringenden Anpassung. Der Paritätische Gesamtverband spricht sich dafür aus, Schüler\*innen dauerhaft und bundeseinheitlich aus der

Testpflicht herauszunehmen, solange regelmäßig in den Schulen getestet wird. In den jeweiligen Ferienzeiten gilt es, für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 12 und 17 Jahren kostenfreie Testungen zu ermöglichen, um insbesondere jenen aus benachteiligten Familien gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

### **Änderungsvorschlag**

§ 4a Satz 2 Nr. 1 sollte demnach wie folgt gefasst werden:

„1. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler der Vorgabe regelmäßiger Testungen in den Schulen unterliegen, sind sie von weiteren Testungen zu befreien.“

Daran anknüpfend müssen Menschen mit Behinderung nunmehr eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, sofern eine medizinische Kontraindikation zur Corona-Schutzimpfung vorliegt und sie weiterhin getestet werden müssen/ wollen, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Hier ist es aus unserer Sicht wünschenswert, bei einer vorliegenden, bestätigten Schwerbehinderung auf Basis eines Schwerbehindertenausweises auf die gesonderte ärztliche Bescheinigung verzichten zu können. Ärztliche Bescheinigungen bedürfen eines zusätzlichen Aufwandes, insbesondere für mobilitätseingeschränkte Personen, und kosten in der Regel Ausstellungsgebühren. Menschen mit Behinderung haben ohnehin ein hohes Armutsrisiko und leben vielfach von der Grundsicherung, wodurch sie durch diese Regelung weiter benachteiligt würden.

Berlin, 10. September 2021

Anne Linneweber / Luca Torzilli

Abteilung Gesundheit, Teilhabe und Pflege

### **Kontakt**

Luca Torzilli (gesundheit@paritaet.org)